

# Preisbestandteile

## Allgemeiner Preis der Grundversorgung

### Strom Grundversorgung Gewerbe mit Schwachlast

Stand 01.01.2017

I. Im Netto-Endpreis sind folgende Steuern und Abgaben enthalten:	Arbeitspreis Cent/kWh	Grundpreis Euro/Monat	Arbeitspreis Cent/kWh NT
Stromsteuer	2,05	–	2,05
Konzessionsabgabe	2,39	–	0,61
EEG-Umlage	6,880	–	6,880
KWKG-Umlage	0,438	–	0,438
Umlage nach §19 Absatz 2 StromNEV	0,388	–	0,388
Umlage nach §17f Absatz 5 EnWG	-0,028	–	-0,028
Umlage nach §18 AbLaV	0,006	–	0,006
II. Als Entgelte des Netzbetreibers sind enthalten:			
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde	4,54	–	4,54
Jährlicher Grundpreis für Netznutzung	–	1,00	–
Entgelt für Messstellenbetrieb	–	1,46	–
Preis für Schaltgerät	–	1,13	–
Summe:	16,66	3,59	14,88
III. Anteil für die von den Stadtwerken Düsseldorf erbrachten Leistungen:			
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	–	10,60	–
Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis pro Kilowattstunde	5,00	–	2,57
IV. Der Netto-Endpreis beträgt:			
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	–	14,19	–
Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis pro Kilowattstunde	21,66	–	17,45
V. Der Brutto-Endpreis (inkl. 19% Mehrwertsteuer) beträgt:			
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	–	<b>16,89</b>	–
Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis pro Kilowattstunde	<b>25,78</b>	–	<b>20,77</b>

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de). Informationen zu den Netzentgelten sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers unter [www.netz-duesseldorf.de](http://www.netz-duesseldorf.de) veröffentlicht. Diese Übersicht besitzt für die Tarife Ersatzversorgung mit Schwachlast und vorläufige Übernahme mit Schwachlast ebenfalls Gültigkeit.

Die Erklärung der Begriffe finden Sie auf der Rückseite.

## Erklärung der Begriffe

<b>Stromsteuer</b>	Dies ist eine Steuer auf den Energieverbrauch, die durch das Stromsteuergesetz geregelt ist.
<b>Konzessionsabgabe</b>	Diese Abgabe ist ein an die Kommunen bezahltes Entgelt für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.
<b>EEG-Umlage</b>	Die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>KWKG-Umlage</b>	Diese Umlage fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>Umlage nach §19 Absatz 2 StromNEV</b>	Diese Umlage finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Stromnetzentgeltversorgung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>Umlage nach §17f Absatz 5 EnWG</b>	Diese Umlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>Umlage nach §18 AbLaV</b>	Diese Umlage nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) dient, auf der Grundlage des EnWG, der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>Netzentgelte</b>	<p>Dies sind Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie (Netznutzung) sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.</p> <p>Gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) wird kein separates Entgelt mehr für die Abrechnung erhoben. Die Kosten des Verteilernetzbetreibers für die Abrechnung gelten als Kosten der Netznutzung und werden über die Netzentgelte erlost und dort berücksichtigt. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb und für die Messung werden zusammengefasst (Paragraph 17 Absatz 7 StromNEV). Für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen ist nur noch ein Entgelt für den Messstellenbetrieb auszuweisen, zu dem auch die Messung gehört.</p>